

Sachgebiete: Eisenbahnrecht (Anschluss, Planfeststellungsbeschluss)

Gericht: OVG Niedersachsen

Datum der Verkündung: 23.01.2014

Aktenzeichen: 7 ME 87/13
(5 B 5913/13 VG Hannover)

Rechtsquellen:
§ 13 AEG, § 14 AEG, § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG (i. V. m. § 18c AEG)

Schlagworte:
Vorläufiger Rechtsschutz, Anordnungsgrund, Anordnungsanspruch, Anschlussrecht, Planfeststellungsbeschluss, Bahnsteig, Bahnhof, Streckennetz, Gleis, Infrastrukturnutzungsvertrag

Leitsätze:

1. Die Anbindung eines Bahnhofs über einen Bahnsteig an das Streckennetz über ein Gleis stellt nicht einen „Anschluss“ im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 AEG dar.
2. Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6 AEG und einer Erlaubnis nach § 7f AEG hat keinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner, dass dieser auf die Rechtswirkungen gemäß § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG (i. V. m. § 18c AEG) eines vor der Genehmigung und der Erlaubnis ergangenen und wirksamen Planfeststellungsbeschluss im Infrastrukturnutzungsvertrag nach § 13 AEG verzichtet.

Beschluss

Ausfertigung

- 7 ME 87/13 - Niedersächsische Oberverwaltungsgericht vom 23. Januar 2014
- 5 B 5913/13 - VG Hannover vom 9. September 2013

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma R. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, _ _ _ _ _

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte N. und andere, _ _ _ _ _

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, vertreten durch den Präsidenten, _ _ _ _ _

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

DB N. AG,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, _ _ _ _ _

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. M. und andere, _ _ _ _ _

Streitgegenstand: „Anschluss“ eines Bahnsteigs an ein Bahngleis

– Beschwerde im Verfahren des vorl. Rechtsschutzes –

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht – 7. Senat – am 23. Januar 2014 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover – 5. Kammer – vom 9. September 2013 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die erstattungsfähig sind.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Beigeladene zu verpflichten, ihr, der Antragstellerin, den „Anschluss“ ihres Bahnsteiges 3 an das Gleis 4 im Bahnhof Su. unter Beibehaltung der Anbindung des Bahnhofs zu gestatten und ihr ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturanschlussvertrags zu erteilen, sowie – hilfsweise – eine entsprechende Anordnung befristet bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache zu treffen.

Der Bahnhof Su. fungiert nach Stilllegung der nördlich gelegenen Streckenabschnitte ausschließlich als Kopfbahnhof für Güterzüge. Planmäßiger Reisezugverkehr findet dort nicht mehr statt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 2011 wurde der Plan für das Vorhaben „Verbindungsspange Su.“ festgestellt. Dieses Vorhaben der Beigeladenen besteht im Bau eines 422 m langen Gleises, das Su. südlich umgeht. Mit seiner Verwirklichung soll der Bahnhof Su. gänzlich vom Schienennetz abgebunden werden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss erhob die Antragstellerin eine Klage, mit der sie sich gegen diese Abbindung des Bahnhofs wandte. Der beschließende Senat hat diese Klage mit Urteil vom 19. September 2013 – 7 KS 209/11 – (juris) abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Über die daraufhin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 18. Dezember 2012 für die Dauer von 50 Jahren die Genehmigung erteilt, den Bahnsteig 3 am Gleis 4 des Bahnhofs Su. als Eisenbahninfrastruktur des

öffentlichen Verkehrs zu betreiben (Bl. 26 f. der Gerichtsakte – GA). Eine Erlaubnis zum Betrieb des Bahnsteigs 3 als öffentliche Serviceeinrichtung erhielt sie gemäß § 7f AEG unter dem 10. Mai 2013 (Bl. 36 GA).

Mit E-Mail vom 1. Februar 2013 beantragte die Antragstellerin eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 13 Abs. 2 AEG über den „Anschluss“ ihres Bahnsteigs 3. Diesen Antrag lehnte das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 20. Juni 2013 (Bl. 30 ff. Beiakte – BA – A) ab. Zur Begründung führte es aus, dass § 13 AEG nicht einschlägig sei, da das Schienennetz der Beigeladenen gegenwärtig noch über das öffentliche Gleis 4 zugänglich sei. Der Bahnsteig grenze unmittelbar an die öffentliche Schieneninfrastruktur an. Für eine Entscheidung nach § 13 AEG fehle daher das Rechtsschutzbedürfnis. Die Nutzung der vorhandenen Gleisanlagen sei über § 14 AEG zu regeln. Die Antragstellerin erhob gegen den Bescheid einen Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 (Bl. 223 f. GA) zurückgewiesen wurde.

Am 17. Juli 2013 hat die Antragstellerin um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht und am 28. August 2013 Klage (Bl. 222 GA) erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. September 2013 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und dies im Wesentlichen begründet wie folgt: Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Anschluss im Sinne von § 13 Abs. 1 AEG sei die technische Ermöglichung einer die Grenzen der einzelnen Infrastrukturen überschreitenden Nutzung. Selbst wenn man Betreiber eines Bahnsteigs als potentiell Anspruchsberechtigte im Sinne des § 13 Abs. 1 AEG ansähe, könnte die Antragstellerin in der gegenwärtigen Situation keinen Anschluss verlangen. Ein Anspruch nach § 13 Abs. 1 AEG komme nämlich nur dann in Betracht, wenn die Schaffung eines Anschlusses erforderlich sei, um den Zugang zu einer angrenzenden Eisenbahninfrastruktureinrichtung zu ermöglichen. Der von der Antragstellerin betriebene Bahnsteig verfüge jedoch gegenwärtig über einen direkten Zugang zu dem angrenzenden Gleis 4 und damit zum Schienennetz der Beigeladenen. Soweit die Antragstellerin eine rechtliche Regelung der derzeit bestehenden Nutzungssituation begehre, sei sie auf eine Regelung nach § 14 AEG zu verweisen und könne sich nicht auf § 13 AEG berufen. Dieser vermittele nach seinem eindeutigen Wortlaut auch kein Recht auf Erhaltung einer bestehenden Nutzungsmöglichkeit bezüglich einer Eisenbahninfrastruktur. Für die begehrte einstweilige Anordnung bestehe darüber hinaus kein Anordnungsgrund. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, welche konkreten Nachteile ihr durch eine Verweisung auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren entstünden, also inwieweit der von ihr angenommene Anspruch auf einen Anschluss vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Bis zu einem möglichen Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses und einer eventuellen tatsächlichen Umsetzung der beabsichtigten Abbindung des Bahnhofs könne sie die vorhandenen Strecken weiter nutzen. Vor der Umsetzung der Baumaßnahmen würde wegen einer zu erwartenden Ausschreibung der Bauleistungen voraussichtlich weitere Zeit vergehen. Außerdem würde die Beigeladene auch während der Baumaßnahmen die bisherige Strecke voraussichtlich möglichst lange erhalten, um den vorhandenen Güterverkehr zunächst noch dort entlang führen zu können und die Dauer der baubedingten Unterbrechung des Verkehrs im eigenen Interesse möglichst kurz zu halten.

Gegen den ablehnenden Beschluss der Vorinstanz führt die Antragstellerin mit den Anträgen Beschwerde, wie folgt zu beschließen,

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. September 2013 (Az.: 5 B

5913/13) wird aufgehoben und der Antragsgegnerin unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. Juni 2013 aufgegeben, die Beigeladene zu verpflichten, der Antragstellerin den Anschluss ihres Bahnsteiges 3 an das Gleis 4 der Beigeladenen im Bahnhof Su. unter Beibehaltung der derzeitigen Anbindung des Bahnhofs Su. an die Strecken 2982 Su. in Richtung Ba. und 1744 Su. in Richtung Di. zu gestatten und ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturanschlussvertrages gemäß § 13 Abs. 1 AEG zu erteilen,

oder – hilfsweise – zu beschließen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. September 2013 (Az.: 5 B 5913/13) wird aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, die Beigeladene vorläufig bis zum Eintritt der Bestandskraft der Hauptsacheentscheidung zu verpflichten, den Anschluss des Bahnsteiges 3 der Antragstellerin an das von der Beigeladenen betriebene Gleis 4 im Bahnhof Su. Gemäß § 13 Abs. 1 AEG unter Beibehaltung der Anbindung des Bahnhofs Su. an die Strecken 2982 Su. in Richtung Ba. und 1744 Su. in Richtung Di. zu gestatten und der Antragstellerin ein vorläufiges Angebot zum Abschluss eines bis zum Eintritt der Bestandskraft der Hauptsacheentscheidung befristeten Infrastrukturanschlussvertrages gemäß § 13 Abs. 1 AEG zu unterbreiten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

Haupt und Hilfsantrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Beschluss und bezieht sich unter anderem auf die Begründung des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 15/2743, S. 12, zu Buchst. b [§ 2 Abs. 3a] – Bl. 358 GA), aus der sie herleitet, dass der Gesetzgeber mit diesem Änderungsgesetz vom 27. April 2005 (BGBl. I, S. 1138) den Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 13 AEG nicht auf die Betreiber von Serviceeinrichtungen habe ausdehnen wollen.

Die Beigeladene beantragt,

die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. September 2013 zurückzuweisen.

Sie hält das Rechtsmittel der Antragstellerin ebenfalls für unbegründet.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. September 2013 hat keinen Erfolg.

1. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Rechtsmittelantrag statt lediglich einer Änderung die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 9. September 2013. Eine solche Aufhebung scheidet schon deshalb aus, weil sie allenfalls zusammen mit einer Zurückverweisung der Sache analog § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO in Betracht käme (vgl. Bader, VwGO, 5. Aufl. 2011, § 130 Rn. 1) und deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Soweit die Antragstellerin möglicherweise meint (vgl. unter II. – vor 1. – der Antragsbegründungsschrift – Bl. 287 GA), bereits die geltend gemachte Rechtswidrigkeit von Begründungselementen des angefochtenen Beschlusses müsse – auch unabhängig von der Frage der Richtigkeit der angefochtenen

Entscheidung in deren Ergebnis –zu einer isolierten Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, findet das im Prozessrecht keine Stütze. Vielmehr könnte ihre Beschwerde, selbst wenn sämtliche selbständig tragenden Begründungen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch eine fristgerechte Beschwerdebeurteilung erschüttert wären, lediglich dann Erfolg haben, wenn sich der angefochtene Beschluss auch nicht aus anderen als den ihm beigegebenen Gründen im Ergebnis als richtig erwiese (vgl. Guckelberger, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 3. Aufl. 2010, § 146 Rn. 115).

2. Den mit den Sachanträgen verfolgten Begehren der Antragstellerin ist ebenfalls nicht zu entsprechen. Denn die dargelegten Beschwerdegründe, die allein grundsätzlich zu prüfen sind, rechtfertigen die mit dem Haupt- und dem Hilfsantrag erstrebten Abänderungen des Beschlusses der Vorinstanz nicht (§§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruht auf der sie selbständig tragenden Begründung, dass es an einem Anordnungsgrund für den Erlass der haupt- und hilfsweise beantragten einstweiligen Anordnungen fehle, und jedenfalls die dagegen erhobenen Einwände der Antragstellerin greifen nicht durch.

Selbst wenn man für die folgenden Ausführungen unter II. 2. einmal unterstellt, dass ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin bestünde und sie im Hauptsacheverfahren obsiegen dürfte, ist nämlich in den Beschwerdegründen weder überzeugend dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. 920 Abs. 2 ZPO, § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 294 ZPO), es bestehe (a) die Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO), oder dass (b) die erstrebte Regelung, um wesentliche Nachteile von der Antragstellerin abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

a) Wie sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, kommt es für das Bestehen eines Anordnungsgrundes im Rahmen einer Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) auf die Gefahr der Beeinträchtigung einer „Verwirklichung“ von Rechten an, und nicht etwa nur auf ein Vorhandensein gegensätzlicher Rechtsansichten der an einem streitigen Rechtsverhältnis Beteiligten. Unter diesem Blickwinkel betrachtet ist der bestehende Zustand in Su. dadurch gekennzeichnet, dass die Beigeladene der Antragstellerin den Zugang von deren Bahnsteig 3 zu ihrem Gleis 4 weder verwehrt noch beschneidet. Selbst wenn man den Rechtsstandpunkt vertritt, § 13 Abs. 1 AEG könne sich auch auf den „Anschluss“ eines Bahnsteigs an eine Eisenbahninfrastruktur (hier: einen Schienenweg) beziehen, wäre es jedoch allein diese Zugänglichkeit, in der sich eine „Verwirklichung“ des Anschlussrechts der Antragstellerin im bereits bestehenden Zustand abbildete. Veränderungen in Bezug auf diese Zugänglichkeit stehen vor der Bestandskraft oder einer Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. November 2011 nicht konkret zu erwarten und würden voraussichtlich auch erst im Verlaufe von Bauarbeiten eintreten, die nicht ohne vorherige Ausschreibung der Bauleistungen stattfänden. Für einen zu erwartenden anderen Geschehensablauf legt die Antragstellerin keine hinreichenden Anhaltspunkte dar. Es verleiht ihrem Rechtsschutzbegehren indessen nicht die für den Erlass einer Sicherungsanordnung erforderliche Dringlichkeit, dass irgendwann in noch nicht näher absehbarer Zukunft mit einer Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens der Beigeladenen zu rechnen sein dürfte. Die abstrakte Möglichkeit, die Beigeladene werde die Zugänglichkeit ihres Gleises 4 vom Bahnsteig 3 ohne einen zeitlichen Zusammenhang mit der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens schon vorher beschränken, begründet ebenfalls keine Gefahr im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die es rechtfertigt, im Wege

einer Sicherungsanordnung Veränderungen des bestehenden Zustands entgegenzuwirken. Mit der Beschwerdebegründung ist kein nachvollziehbarer Grund dafür dargelegt worden, warum zu befürchten sei, dass sich diese abstrakte Möglichkeit aktualisiere. Die von der Antragstellerin begehrte dauerhafte rechtliche Absicherung des „Anschlusses“ ihres Bahnsteigs 3 an das Gleis 4 des Bahnhofs Su. in Gestalt eines Infrastrukturanschlussvertrags vermag schon deshalb nicht Gegenstand einer Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zu sein, weil auch der bestehende (Rechts-) Zustand dadurch gekennzeichnet ist, dass es an einer solchen Absicherung fehlt.

b) Die Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes für den Erlass einer Regelungsanordnung, durch welche die Antragstellerin ihren Rechtskreis im Sinne ihrer Anträge über den bestehenden (Rechts-) Zustand hinaus erweitern würde, sind – auch auf der Grundlage der oben eingangs unter II. 2 bezeichneten Unterstellungen – nicht gegeben. Denn die erstrebten Regelungen erscheinen nicht, um wesentliche Nachteile von der Antragstellerin abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig. Es stellt keinen wesentlichen Nachteil oder anderen Grund im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO dar, dass die Antragstellerin während des Hauptsacheverfahrens bis auf weiteres auf das „Wohlwollen“ der Beigeladenen angewiesen ist und über keine dauerhafte rechtliche Absicherung des „Anschlusses“ ihres Bahnsteigs 3 an das Gleis 4 verfügt. Denn aufgrund der Beschwerdegründe der Antragstellerin lässt sich nicht feststellen, dass dieses „Wohlwollen“ der Beigeladenen bis zu der noch nicht zeitnah anstehenden Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens ernstlich zweifelhaft sei. Für die voraussichtlich noch geraume Zeit bis zur Verwirklichung des Vorhabens ist aber bereits nicht überzeugend dargelegt, dass und weshalb die Antragstellerin auf eine dauerhafte rechtliche Absicherung des „Anschlusses“ ihres Bahnsteigs 3 an das Gleis 4 in einem Maße angewiesen ist, welches eine Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erfordert. Dies gilt umso mehr, als in Anbetracht der von der Antragsgegnerin nachvollziehbar erwarteten Dauer des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin das Ergehen einer erstinstanzlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch vor der Verwirklichung des Vorhabens der Beigeladenen denkbar erscheint.

3. Allerdings ist die oben unter II. 2 vorgenommene Unterstellung, dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren obsiegen dürfte, nach gegenwärtiger Aktenlage schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die anwaltlich vertretene Antragstellerin zur Hauptsache eine isolierte Anfechtungsklage erhoben hat, die als solche wohl unstatthaft ist.

4. Unabhängig vom Fehlen eines Anordnungsgrundes mangelt es der Antragstellerin aber auch an einem Anordnungsanspruch, soweit es ihr Bestreben ist, sich durch die begehrte Verpflichtung der Beigeladenen zur Gestattung des „Anschlusses“ ihres Bahnsteigs 3 an das Gleis 4 im Bahnhof Su. eine Rechtsposition zu schaffen, die sie einem Baurecht aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 2011 entgegenhalten könnte. Es beruht auf einer rechtlichen Fehleinschätzung, dass sie meint, § 13 AEG lasse sich für ihr Ziel instrumentalisieren, die derzeitige Anbindung des Bahnhofs Su. an das Streckennetz dauerhaft beizubehalten. Denn selbst wenn die Beigeladene nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AEG grundsätzlich gehalten wäre, den „Anschluss“ des Bahnsteigs 3 an das Gleis 4 in einem Infrastrukturanschlussvertrag unter billiger Regelungen der Bedingungen zu gestatten, verkennt die Antragstellerin die weiteren Rechtsfolgen. Sie besäße nämlich auch dann keinen Anspruch darauf, dass die Beigeladene davon absähe, in diesen Vertrag eine auflösende Bedingung oder eine Kündigungsklausel aufzunehmen, die an die Verwirklichung des Vorhabens „Verbindungsspange Su.“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. November 2011 anknüpfte. Für den Inhalt einer Entscheidung der Antragsgegnerin

gemäß § 13 Abs. 2 AEG gilt Entsprechendes. Denn die Antragstellerin hat erst nach dem Ergehen und in Kenntnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. November 2011 die Genehmigung vom 18. Dezember 2012 sowie die Erlaubnis vom 10. Mai 2013 erhalten. Beide Letztgenannten waren daher mit der Wirksamkeit (§ 43 Abs. 1 und 2 VwVfG) dieses Planfeststellungsbeschlusses „vorbelastet“. Schon deshalb hätte die Antragstellerin keinen Anspruch darauf, dass die Beigeladene ihr gegenüber in einem Infrastrukturanschlussvertrag quasi auf die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG (i. V. m. § 18c AEG) für den Fall verzichtet, dass es der Antragstellerin misslingt, den Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses im gerichtlichen Verfahren zu verhindern. Im Übrigen könnte derzeit eine über die Gewährleistung der Zugänglichkeit des angrenzenden Gleises 4 im Bahnhof Su. hinausreichende Festschreibung auch der Existenz der bestehenden Schienenverbindung des Gleises 4 und des gesamten Bahnhofs Sulingen mit dem Streckennetz ebenso wenig Gegenstand eines – etwaigen – auf den Bahnsteig 3 bezogen „Anschluss“-Rechtes sein, wie dies eine unter dem Blickwinkel des „Anschlusses“ des Bahnsteigs 3 geforderte Beibehaltung der weiteren Schienenwege bis nach Di. und/oder Ba. zu sein vermöchte.

Einen – etwaigen – Anspruch aus § 13 Abs. 1 Satz 1 AEG darauf, dass die Beigeladene daran mitwirkt, die im Zuge einer Verwirklichung des Vorhabens „Verbindungsspange Su.“ entfallende derzeitige (unmittelbare) Verbindung des Bahnsteigs 3 zu einem von ihr betriebenen Schienenweg (Gleis 4) durch eine (mittelbare) Anbindung (an die Verbindungsspange) zu ersetzen, für die es des Einbaus einer neuen Anschlussweiche bedürfte, kann die Antragstellerin zumindest solange nicht haben, als der Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 2011 keine sofortige Vollziehbarkeit oder Bestandskraft erlangt hat und weder eine hieran anknüpfende Aufhebung der Zugänglichkeit des Gleises 4 (vom Bahnsteig 3) noch eine Abbindung dieses Gleises (vom Streckennetz) bevorsteht. Entsprechendes gilt für ein Tätigwerden der Antragsgegnerin zugunsten der Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 2 AEG.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren aus Billigkeit der Antragstellerin aufzuerlegen, weil die Beigeladene mit ihrer Antragstellung im Beschwerdeverfahren ein eigenes Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 Halbsatz 1 Alt. 1 VwGO) eingegangen ist.

6. Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 52 Abs. 2 GKG.

7. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO; 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schütte, Tscherning, Dr. Schulz,